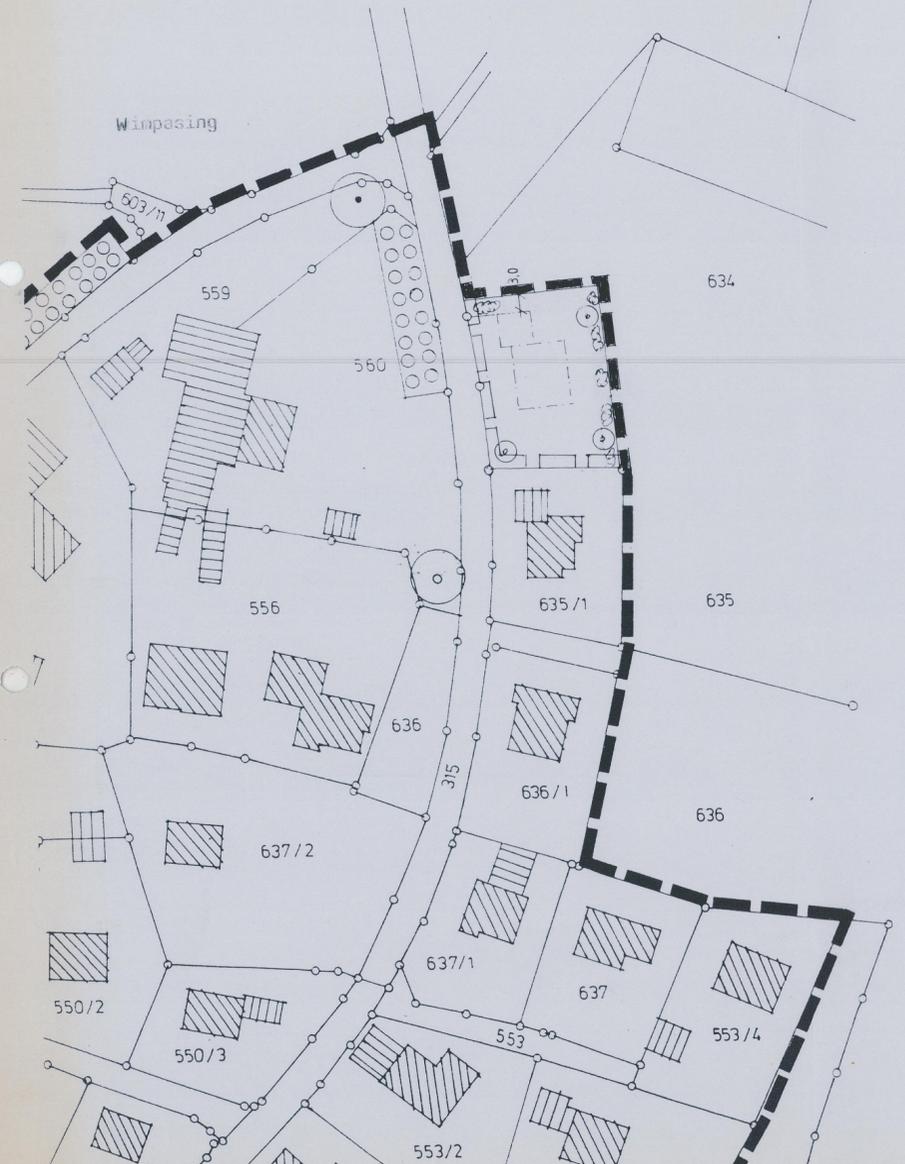


Lageplan M 1:1000



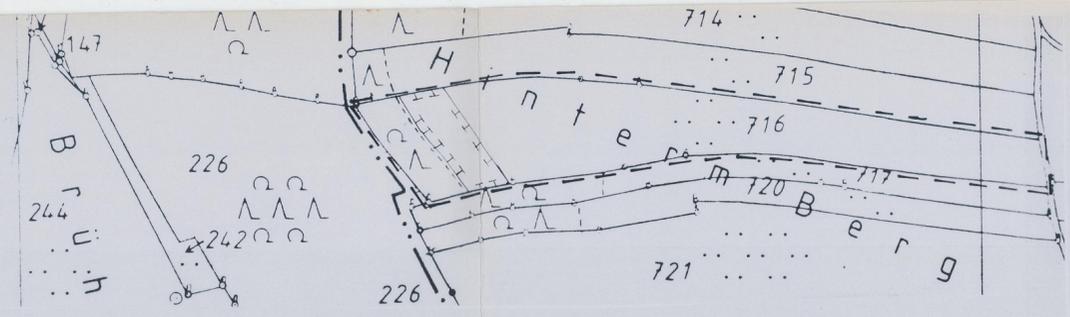
ZEICHENERKLÄRUNG

A) PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ortsabrundungserweiterung
- Alte Abgrenzung
- Anpflanzung von standortheimischen (autochonte) Sträuchern
- Zu pflanzende Bäume
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Anlage eines Waldmantels. Ausgleichsfläche.
- Waldgrenze

B) PLANLICHE HINWEISE

- bestehende Wohngebäude
- bestehende Nebengebäude
- bestehende Grundstücksgrenzen
- 634 Flurstück Nummer z.B. 634
- 3,0 Maßzahl z. B. 3,0m
- vorgeschlagene Baukörper



II. Weitere (textliche) Festsetzungen

1. Pflanzbindungen im privatem Grün.
Auf den bebauten Privatgrundstücken sind entsprechend den Festsetzungen durch Planzeichen autochthone (standortheimische) Laubbäume, Obstbäume und Sträucher zu pflanzen.
Bei Ausfällen von Gehölzen, die durch Planzeichen festgesetzt sind, besteht eine Wiederanpflanzungspflicht von Gehölzen gleicher Qualität.
2. Versickerung von Niederschlagswasser.
Zur Verringerung des Oberflächenwasserabflusses ist das gesamte Niederschlagswasser einschließlich anfallendem Wasser von Dachflächen auf dem Baugrundstück zur Versickerung zu bringen.
3. Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes.
Bei der Bebauung und Gestaltung der öffentlichen und privaten Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Für Garagenzufahrten, Parkplätze und Wege ist versickerungsfähiges Belagsmaterial zu verwenden. Das Oberflächenwasser ist breitflächig angrenzenden Pflanzflächen zuzuführen.
4. Umsetzung.
Unter Berücksichtigung der langen Entwicklungszeit von Gehölzpflanzungen bis zum Wirksamwerden ihrer Funktion ist zur möglichst schnellen Erreichung und Sicherstellung der Ziele, das Konzept der Ortsabrundungssatzung möglichst bald umzusetzen.
Die Anpflanzungen auf Privatgrund sind innerhalb eines Jahres nach Ingebrauchnahme zu vollziehen und bereits in den Bauantragsunterlagen hinsichtlich Gehölzart, Pflanzqualität und Standort darzustellen.
5. Die Berechnung der Ausgleichsflächen vom Stand 30.04.2002 ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen.

Der Planfertiger:
Vachendorf, 15.01.2002
Geändert 30.04.2002

Architekturbüro
Thomas Bachmayer
Neumüller Str. 7
83377 Vachendorf
Tel: 0861/3051



ERWEITERUNG DER ORTSABRUNDUNGSSATZUNG FÜR DEN ORTSTEIL „WIMPASING“ DER GEMEINDE VACHENDORF LANDKREIS TRAUNSTEIN

SATZUNG

der Gemeinde Vachendorf über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wimpasing in Vachendorf (Ortsabrundungssatzung).

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Vachendorf folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wimpasing werden gemäß der im nebenstehenden Lageplan M 1:1000 ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Innerhalb der im § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nach § 34 Baugesetzbuch.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese erfolgte nach Durchführung des Anzeigeverfahrens im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bergen-Vachendorf

Nr. 24 vom 22.11.2002

Vachendorf, 13.11.2002
Stent
(1. Bürgermeister)



Das Landratsamt Traunstein bestätigt, dass diese Satzung gemäß § 34 Abs. 5. i.V. mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft gesetzt werden konnte.

Traunstein, den 28. MAR. 2003
i.A.



SG 50